**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungs-Direktorium

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Mepublikaner

berausgegeben

von Efder und ufteri,

Mitgliedern der gefesgebenden Rathe ber helvetifchen Gepublit.

Band III.

Nº. XXX.

Bern, 6. Februar 1800. (17. Pruviofe VIII.)

Beschluß, wegen Ablieserung der Patenten zu beobachtenden Formalitäten.

wird, bekannt zu machen, und mit Strenge über die Bollziehung besselben zu wachen.

Bern, den 15. Winteemonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums,

Dolder.

Im Ramen bes Direttoriums, ber Gen. Setr.

Beschluß, über Beauftragung des B. Obouf sier einsweilen den Verrichtungen eines Fi nanzministers vorzustehen.

Das Bollziehungebirektorium,

### beschlieft:

1. Der Bürger Anton Ludwig Obousier, Mitglied der Finanzkommission, ist ad interim beauftragt, die Schriften, welche die Finanzen betreffen, zu besorzen, und den Verrichtungen des Ministers vorzustehen.

Der gegenwärtige Beschluß soll dem Burger Oboussier ausgesertiget, in das Bulletin der Gesetze eingeruckt, und durch die Tagblatter bekannt gemacht werden.

Bern, den 24. Wintermonat 1799.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums, Do l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr. Mouffon.

Befdluf über Bestimmung des Transittarifs.

Das Bollziehungebirettorium, zufolge bes Gefetes bom 6. Merz, beffen 1. Art. folgender Geftalt lautet:

39. Das Vollziehungsdirektorium ist bevolkmächtiget,
39. provisorisch auf gleichsermigen Fuß in dee gans
39. Republik die Kaushausgebühren und Jolle,
39. und die Abgaben von der Einfuhr und Aussuhr
39. an den Gränzen zu reguliren."

In Erwägung, daß es in Swartung der Anordnung eines Tarifs für ganz Selvetien dringend ift, die Ungleichheit aufzuheben, die bei der Einziehung der Bolle bei den Tarifs dieses oder jenes besondern Can-

tons herrschen.

In Erwägung, daß in dem ehemaligen zu dem Canton Bern gehörigen Waatlande zwei verschiedene Zolltariss vorkommen, der Eine, genannt Tarif des sitchern Geleites vom 10. Hornung 1714. in Bezug auf Waaren, die man in dem chemaligen Canton Bern einführte; der andere, genannt Transitz Tarif vom Jahr 1744. der nicht nur auf Waaren Bezug hat, welche durch das besagte Watland aus einer und unter eine fremde Souverainität gehen; sondern auch auf Waaren, welche sür andere Cantone in der Schweiz bestimmt sind, obgleich die Benennung des Tarifs in Helvetien gegenwärtig sich nur auf selche Waaren beziehen kann, welche über seinen Boden aus dem Auslande kommen, und nach dem Auslande gehen;

nach angehörtem Bericht feines Finangminiffers,

## befchlieft:

1. Der Transitzoll vom Jahr 1744. bleibt in Kräften in Absicht auf folche Waaren, die durch den Canton Leman aus einer fremden Herrschaft kommen, und nach einer fremden geben.

2. Besagter Transit. Tarif soll mit dem 10ten Christmonat für alle solche Waaren aufgehoben senn, die durch den erwähnten Kanton gehen, jedoch aber für Helvetien bestimmt- sind; provisorisch soll ihn der Tarif des sichern Geleites vom Jahre 1744. ersehen.

8. Diejenigen Waaren die am besagten 10. Christmonat in den Kaufhausern abgeladen liegen, und den

Boll nicht entrichtet haben, soll man wie diejenigen bezeichnen, Die auf helvetischen Boden geben, wofern tone sollen auf den 15. Christmonat zusammenberufen, fie für helvetien bestimmt find; oder man foll sie wie und nach der Borschrift der Gesetze vom 2. herbums Die fremden bezeichnen, wofern fie nach dem Auslande nat und 30. Wintermonat 1799. abgehalten werden. achen.

der in das Tagblatt der Gefete foll eingerückt werden,

ift der Finangminister beauftragt.

Bern den 2. Chriffmonat 1799.

Der Prafitent bes vollziehenden Direttoriums, Dolder.

Im Ramen bes Direktoriums, der Ben. Get. monffon.

Befchluß über die Zusammenherufung der Urund Wahlversammlungen in den Kantonen Baden, Linth, Sentis, Thurgan und Inrid.

Das Vollziehungsdirektorium zufolge der Vollmacht, welche ihm das Defret der geseingebenden Rathe point 6. Wintermonat 1799, jur Zusammenberufung lift allein bas Wahlkorps befugt über die Giltigkeit ibber Ur : und Wahlversammlungen in den Kantonen rer Berhandlungen, und die Zuläfigkeit der von ihr Baden, Linth, Gentis, Thurgan und Zurich ertheilt, ernannten Wahlmanner ju urtheilen.

#### beschtießt:

Thurgan und Zurich werden fich bie Berwaltungstam- Dicfenige Des Kantons Burich bat vier Mitglieder Des mern, die Kantons = und Diftriftsgerichte am 12. des laufenden Christmonats außerordentlich versammeln, um nach der Borschrift der Defrete vom 29. und 32. Augustmenat 1799. Die Ziehung des Loofes für den fonftitutionellen Austritt eines Theils ihrer Blieder vor- richtungen entfest, und wieder von neuem gufammenzunchmen.

den diejenige Angahl von Stellen, Deren Erneuerung fainmlung gewählt werden. das Gesets vorschreibt, bereits erledigt, oder nur vorlaufig befest feyn follte, fo findet fein weiterer Austritt Dem Austritte mehrerer Mitglieder burch eine vorlaufoder Zichung bes Loofes bei derfelben fatt , fondern ge Wahl bes Bougichungedirektoriums haben ergangt es wird tediglich ein Berbalprozes über die Bersamm-twerden mussen, follen nur diese, nicht aber das gange lung und bad Refultat berfelben aufgenommen, und an Corps, von neuem ermablt werden.

den Regierungestatthalter eingefandt werden.

Mitalieder werden ihre Stellen nicht fruber verlaffen,

re Berrichtungen antreten tonnen.

4. Zufolge dem Gefen vom 19. Serbstmonat 1799. richtung geffandenen Beainten geftattet, Die Entlaffung von seiner Stelle feeiwillig ju nehmen, noch ift irgend ren au entsprechen.

5. Die Urverfainmlungen ber oben angezeigten Ran-

6. Der gewöhnliche Gottesdienst wird an Diefem 4. Bur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlufes, Tage um so viel früher vor sich gehen, damit jede Ursu bas Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden, versammlung spätestens um 9 Uhr Vormittags ihren

Anfang nehme.

7. In denjenigen Gemeinden, welche durch die Beitumftande bis babin an ber Ermahlung ihrer geseglichen Munisipalitäten gehindert worden, wird dies seibe sogleich nach geschehener Erwählung der Wahlmanner, zufolge bent Gesetz vom 15. Hornung 1799. borgenommen werden.

8. Die Scheidung der Wahlmanner durch bas Loos, welches die bleibende Salfte derfelben bestimmen foll, wird am 21. Chriftmenat nach Borfchrift des Gefettes vom 3. herbstmonat 1799, vor fich geben.

9. Die Wahlbersammlungen werden auf ben 26ten Christmonat zusammenberufen, und lant bem Befetze

vom 4. herbstmonat 1799, abgehalten werden. 10. Wenn in der Abhaltung einer Urverfammlung Unregelmäßigkeiten follen bor fich gegangen fenn, fo

11. Die Wahlversammlungen der Kantone Linth 1. In den Kantonen Baden, Linth, Sentis, diejenige des Kantons Sentis hat zwei Mitglieder, Senats, Die des Kanton Baben hingegen hat einen

Suppleanten in den oberften Gerichtshof zu ernennen. 12. Da wo eine offentliche Autorität durch einen Beschluf bes Bollziehungsbirektoriums von ihren Bergesetzt worden ift, sollen alle Mitglieder derselben, 2. Wenn bei der einen oder andern diefer Behor- sufoige dem Gefete, frischerdings von der Bahlver-

13. Bei benjenigen Behorden hingegen, die wegen

14. Denjenigen Burgeen, die von einer Bablver-3. Die durch das Loos jum Austritt bestimmten fammlung zu öffentlichen Stellen gewählt worden find, wird ihre Ernennung sogleich durch ben Prasidenten als bis die Rengewählten dieseiben einnehmen, und ih- der Bersammlung angezeigt werden, um fich fpateftens nach Berlauf von 6 Stunden über die Annahme oder Richtannahme der Stelle zu erklären, und im legtern ift feinem com Bolt gewählten und wirklich in Ber- Talle bas Wahlcorps zu einer neuen Erwählung in den Stand ju feten.

15. Die Wahlmanner werden bem gufolge auch eine offentliche Beborde befugt, einem folden Begeh- nach geschlofner Berfammlung fich mabrend Diefer Zeitfrift noch in der Rabe bes Berfammlungebertes aufhals

ten, um nothigen Falls wieder zusammenberufen zu chen, und das Intereffe der Einwohner von helvetien werden; es fen denn, daß sich die zulezt erwählten mit bemienigen der Armee zu vereinigen, Beamten fogleich für die Annahme ihrer Stellen ertiart haben würden.

16. Diefer Beschluß soll durch ben Dend bekannt

gemacht werben.

Bern, ben 3. Christmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Dolber.

3m Mamen Des Direktoriums, Der Gen. Gefr. Mouffon.

tungskammern ertheilten Vollmacht, Lotterien zu bewilligen.

fiande des handels erftrecken;

nichts anders als Spielfucht und Sang zu einem ar ralfommandant des rechten Flügels, fo wie die Kriegsbeitlofen Gewinne unter dem Bolt verbreiten fann, tommiffarien bem Generaltommiffar durch abschriftlis und hiemit dem mahren Gewerbsfieiffe hinderlich fenniche Mittheilung berfeiben Bericht erftatten.

legenheiten,

beschließt:

1. Die unter bem 12. Chriftmonat 1798, den Berwaltungetammern ertheilte Bollmacht, unter gegebes nen Umftanden Lotterien ju bewilligen, ift hiemit gurudgenommen.

2. Diefer Beschluf foll in das Tagblatt der Gefete eingerückt , und dem Minister der innern Angesegen-heiten jur Bollziehung übergeben werden.

Bern, ben 9. Christmonat 1799.

Der Präsident bes vollziehenden Direktoriums, Dolber.

3m Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Gek. mouffon.

> Im Sauptquartier ju Zurich ben 2ten Mivofe bes sten Jahrs.

Der General = Lieutenant Lecourbe, Rom- über die Bezahlung der rudffandigen Bodenzinfe. mandant des rechten Glügels und borlaufig ber gefammten Urmee,

gellose Requisitionen Statt finden, ein Ende ju ma-jeine gleichformige Weise vollzogen werde,

#### beschließt:

1. Alle Ansuchen der Requisitionen für den allgemeinen Dienft der Truppen, follen durch den Generals commissar geschehen, und mit dem Bisum des Gene-vallieutenants, der den rechten Flügel kommandirt, begleitet senn. Sie sollen unmittelbar an das Bollziehungsdirektorium der helvetischen Republik oder an des jen Regierungscommiffar bei der Armee gerichtet wer-

2. Sollte überdies ber Drang der Umftande für ben besondern Dienst einer Division Requisitionen er-Beschluß über Zurudnahme der den Bermal fordern, so werden diese von dem Kriegscommiffar der Division ausgeschrieben, und von dem General derselsben, der im Umfange seiner Division allein bazu befugt ift, bifirt werden. Sie follen unmittelbar an bie Das Bollzichungsdirektorium, umterrichtet, daß Berwaltungskammern gerichtet fenn, um dieselben zu Die Begehren um Lotteriebewilligungen taglich haufiger ber auf die Gemeinden zu machenden Vertheilung der werden, und fich sogar auf die nothwendigften Gegen- requirirten Gegenstände in den Stand zu setzen. Die Divisions : Generale werden von jeder auf diese Weise In Betrachtung, daß die Errichtung von Lotterien von ihnen ergangenen Requisition fogleich dem Gene-

nach Anftorung seines Ministers der innern Ange- ner Art, die nicht in der so eben vorgeschriebenen Form ergeben, find ats nicht geschehen anzusehen, und die Civilauthoritäten eingeladen, denselben nicht zu entspres chen , fondern den Generallientenant fogleich beffen ju

benachrichtigen.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll ben der Urmee jur Borfcbrift gegeben, und dem Bollziehungsbirettofter ber ingern Angelegenheiten mitgetheilt werden, unter dem Anfuchen, benfelben in beiden Sprachen durch ben Druck bekannt machen gu laffen.

Bu deucken und zu publiziren anbefohien,

Der Minifier der Juftig und der Polizen,

R. B. Mener.

Das Bollziehungsbirektorium der einen und untheilbaren belvetischen Republit.

Rach Einfehung des Gefetes vom 1sten Dezember

In Erwägung, baf es nothig fen, die Art ber Bollziehung beffelben mit aller möglichen Dentlichkeit In der Abficht, den Migbrauchen, Die Durch re- ju bestimmen, Damit es in der gangen Republit auf

#### beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden fogleich nach der Publikat on des Gesehes die Tage bestimmen, an weichen der erste Termin der verschiedenen in ihrem Kanton dem Staate zugehörigen Vodenzinspflichtigen bezahlt werden solle.

2. Die Tage dazu sollen zwischen den im § 7. des Gesetzes bestimmten 1sten Januar, und den 14. darauf folgenden Tagen angesetzt werden.

3. Den Einziehern (Schaffnern) foll durch die Berwaltungskammern anbefohlen werden, bet ihrer Verantwortlichkeit alle zu beziehen übergebenen Vodenzinse auf den bestimmten Tag einzusordern.

4. Die Einzieher sollen innert den acht darauf solgenden Tagen zusolge des Art. XI. des Gesetzes diesenigen Bodenzinspflichtigen nach den jeden Orts üblichen Rechten betreiben, welche auf den bestimmten Tag ihre schuldigen Vodenzinse nicht eingeliesert hätten. Die Einzieher, die dieses vernachläßigen werden, sind deshald mit ihrem Vermögen verantwortlich, und sollen von den Verwaltungskammern zum Ersatz des nicht bezahlten Vodenzinses angehalten werden.

5. Damir die Beziehung des Bodenzinfes überall auf eine gleichformige Weise geschehe, so soll sie fol-

gender Gestalt vor fich geben :

a. Alle dem Staate zugehörigen Bodenzinse sollen an die gleichen Orte wie ehmals abgeliefert werden, wenn nicht die Verwaltungskammern deshalben etwas anders verordnen; sie mogen nun zu den ehmaligen Schlössern, Amtsmagazinen, sequestrirten Klössern, Schassnereven, ze. gehört haben.

- b. Sollten aber die an diesen Orten ehemals vorhandenen Getraide Magazine und Keller verkaust, oder zu einem andern Gebrauch eingerichtet worden seyn, oder sollten andere Hindernisse obwatten, so sollen die Verwaltungs-kanmern nach ihrem Gutkinden ein anderes nahe liegendes Magazin (Kornhaus oder Keller) bestimmen, wohin der Bodenzins geliesfert werden soll.
- c. Wo sich schon Einzieher (Schaffner) besinben, wird ihnen die Verwaltungskammer die nöthigen Instructionen über die Beziehung der Bodenzunse geben. Für diesenigen Orte aber, wo keine Einzieher sind, wird die Verwaltungskammer Leute bestellen, welche die Bodenzusse beziehen, ihnen deshalb die nöthigen Verwaltungsbesehle, und eine ihrer Mühe verhältnismäßige Besoldung geben, und dabei auf die Gewährung nöthiger Sicherheit

Ruckficht nehmen; biefe follen die gleiche Berantwortlichkeit auf fich haben, wie die übris

gen Einzieher.

d. Ueber die Beziehung eines jeden Bodenzinses soll die Verwaltungskammer desjenigen Kantons verfügen, in welchem das Getraidemagazin oder der Keller liegt, in welche der Bodenzins ehmals gotiefert wurde, die Bodenzinspflichtigen Güter nichgen nun in den gleischen oder in einem andern Kanton gelegen senn.

e. Die Bodenzinse sollen überall nach dem ehmals gebräuchlichen Maag bezogen werden.

f. Die Bodenzinse in Geld follen an den gleischen Orten und durch die gleichen Einzieher wie die in Getraide und Bein bezogen werben.

g. Bis auf den 1sten Hornung sollen die Berwaltungskammern dem Finanzminister ein spezisicirtes Berzeichnis aller in ihrem Kanton in Getraide, Wein oder Geld eingegangenen Bodenzinse einsenden, und eine Anzeige berfügen, in welche Magazine die erstern gebracht

worden fegen.

6. In Erläuterung des Art. XIII. des Gesetzes wird hierdurch anbefohlen, daß die Spitaler-Armen- und die Erziehungsanstalten, Gemeinden und Gemein- heiten, nicht sequestrirten Klostergeistliche, kurz alle diesenigen Anstalten und Korporationen, die nicht dem Staat zugehören, und Bodenzinse besitzen, gleich wie Partikularen angesehen werden sollen.

7. Ueber die Beziehung der zufolge des Gesches auf den 10ten Herbstmonat 1800, vorgefallenen Bodenzinse werden die Verwaltungskammern weitere

Befehle erwarten.

s. Dieser Beschluß soll zugleich mit dem Gesetz gebruckt und publizirt werden. Die Vollziehung von benden ist dem Finanzminister aufgetragen.

Bern, ben 27. Dezember 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums,

Dolber.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Gefr.

Mouffon.

Bu druden und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister ber Juftig und Polizen,

F. B. Meyer.

# Beschluß,

Ueber Abwesenheit, in den Controlen der Beneral Inspektoren und Quartier-Commans danten eingeschriebener Burger.

Das Bolly. Direkt. in Ermagung, daß wenn einerseits die Generalinspektoren und Quartiercomman danten der genauen Vollstreckung der Befehlen, die fie beitragen tonnen.

In Erwägung, daß diefelbe nur fehr ungewiß fenn fann, wenn bemeldte Generalinspeftoren und Quartiercommandanten über die wirkliche Gegenwart der auf ihren Controlen eingeschriebenen Burger feine bestimm=

te Gewißheit haben;

## beschließt:

1. Ein feder Burger, der in einem Eliten Batail-Ion, oder in einem Reserveforps eingeschrieben ift, unter welchem Grade er auch esem mag, und der sich über 8 Tage von seinem Wohnorte entfernen will, ift angehalten, es feinem Quartierfommandanten anzuzeigen, welcher benn seiner Seits ben Generalinspektor Davon benachrichtigen wird.

2. hingegen hat der Quartier = Commandant nur benn bas Recht, fich ber Entfernung eines Burgers gu widerfegen, wenn der Compagnie beffelben ber Befehl ertheilt worden ist, sich marschfertig zu halten, oder wenn sie schon wirklich in Thatigkeit gesetzt ift.

3. Der Kriegsminister sen beauftragt, gegenwar-tigen Beschluß, welcher in einem Circulare ben Generalinspettoren mitgetheilt und in bas Tagblatt der Gefete eingerückt werden foll, in Bollziehung zu feten.

Den 10. Christmonat 1799.

Prafident: Dolder. Ben. Getr. Mouffon.

# Aus den helvetischen Renigkeiten.

likateffe mit welcher das ehemalige Bolli. Direktorium und verlaundet, die Kaufhausverwalter, Die dabei auch seinen Schutz schenkte. 2) Der Behutsamkeit und Ach. ex officio handeln mußten, sogar mit trocknen Worten tung mit welchen es die Rechte und die Meinung Falsarii gescholten wurden. Dieses neue Verbrechen eiganger und gabireicher Gemeinden, und ihrer vom nes uuter einer Eriminalfentenz liegenden Rubestorers Volte gemablten Borsteber behandelte, wenn it blieb auf eine in gestiteten Staaten beispiellose Weise gend ein Gunftling ins Gedrang tam. ungeahndet und ungeftraft.

Das Vollziehungedirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit an den Finanzminister.

Burger Minister!

Gie empfangen benliegend eine Petition bes 35. Plug von Bern, welcher fich beklagt, daß die Ge-meindkammer von Bern ihre Berfolgungen gedanten der genauen Bollstreckung der Befehlen, die sie von der Regierung erhalten, verantwortlich sind, es anderseits unumgänglich nothwendig ist, daß diesen of hausung, die er als Zölkner bewohnte zu räumen. Hierschulchen Mittarveauren alle diesenigen Mittel an die Houstrag, der Gemeind – Kammer von Bern kund zu thun, beitragen können. trachtet, und daß einstweilen , und bis zum Entsicheid Diefer Frage ber B. Plug in seiner Wohnung nicht beunruhiget werden foll.

Bern, ben 20. Dez. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums Dolber.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Bener. Gefr. Mouffon.

Die Gemeindskammer von Bern an das Vollgiehungedireftorium der helvetischen Repus

Bürger Direktoren! Salomon Plug, der gewesene Zollner allhier beim obern Thor, ward schon im Brachmonat 1798. des deppelten Vergebens der Bollveruntreuung und ftrafficher Aufwieglung zum Ungehorfam gegen bestehende Polizengefetze beklagt, und am Ende einer weitläufigen Prozedur von dem Kantonsgericht, als beider Berge-hen überwiesen, auf 4 Jahre ins Zuchthaus gesprochen, folglich feiner Bollnerstelle entsett. Berichtshof, bei bem Galomon Plug ein Raffationsbegehren emlegte, tagirte diese Genteng nm das Mehr einer Stimme, wegen verletten Formen, und wies die Brozedur zur Bervollkommnung und nochmaligen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland, das bis heute noch nicht Zeit gefunden hat, Diesen Auftrag gu erfüllen.

Während der Rechtsgängigkeit der Sache vor dem obern Gerichtshof hatte Plug die Stirne, die Alten nach einer willführlichen Auswahl mit einer Bertheidis Folgende zwei Altenstücke muffen dem ganzen Pub- feil zu bieten, in welcher die Autoritäten, die in diesem lika Beweis dienen: 1) der Gorgfältigkeit und De- Prozes ihre Antsphichten ausgeübt hatten, verschmahet likatesse mit welcher das ehemeltes Now.